

Das Wichtigste in Kürze:

Der Stadtrat hat im Dialog mit den Ortsparteien einen Entwurf für eine neue Gemeindeordnung mit Stadtparlament erarbeitet und diesen der Bevölkerung zur Vernehmlassung unterbreitet. Die Bürgerversammlung hat das Geschäft am 3. November 2022 an die Urne verwiesen. Die Einführung des Stadtparlaments ist im Falle der Zustimmung per 1. Januar 2025 vorgesehen. Es würde die heutige Bürgerversammlung ersetzen.

Ausgangslage

Gemäss Art. 19 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; GG) kann sich die Gemeinde durch die Gemeindeordnung als Gemeinde mit Bürgerversammlung oder als Gemeinde mit Parlament organisieren. Die Stadt ist zurzeit als Gemeinde mit Bürgerversammlung organisiert. Die Bürgerschaft berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmungen durchgeführt werden. Der Stadtrat besorgt die laufenden Geschäfte und stellt der Bürgerschaft Anträge. Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Amtsführung von Rat und Verwaltung und übt die Rechnungskontrolle aus.

Der Stadtrat pflegt seit Ende 2020 einen engen Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern der Ortsparteien über eine allfällige Einführung eines Stadtparlaments. Im Frühjahr 2021 einigten sich Stadtrat und Ortsparteien darauf, dass der Stadtrat unter Mitwirkung der Ortsparteien eine Vorlage für eine neue Gemeindeordnung mit Stadtparlament ausarbeiten soll. Über den mit den Ortsparteien erarbeiteten Vorschlag fand von März bis April 2022 eine öffentliche Vernehmlassung per E-Mitwirkung statt. Der Stadtrat hat die Vorlage finalisiert und beim Kanton eine rechtliche Vorprüfung eingeholt.

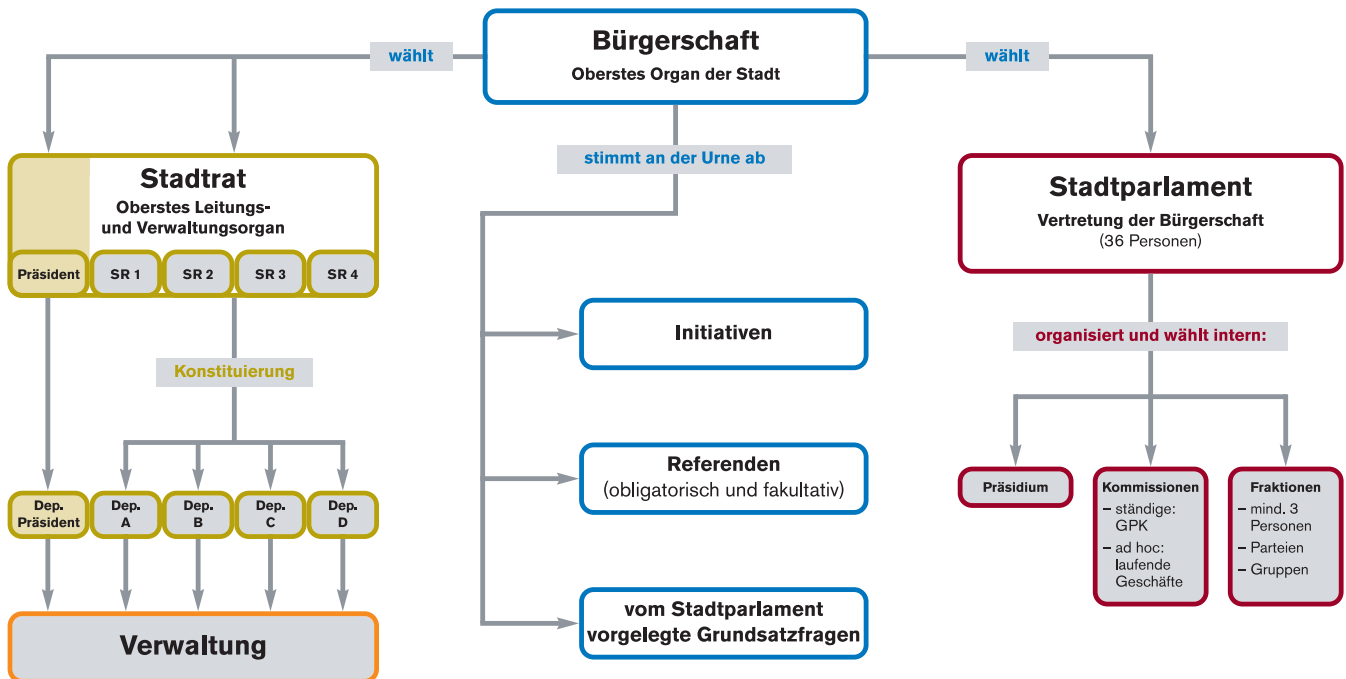
Die Bürgerversammlung ist am 3. November 2022 auf die neue Gemeindeordnung mit Stadtparlament eingetreten und hat sie für die Schlussabstimmung an die Urne verwiesen. Im Falle einer Annahme der neuen Gemeindeordnung durch die Stimmbevölkerung könnten im September 2024 die Wahlen für die Mitglieder des Stadtrats und des Stadtparlaments stattfinden und die Einführung des Stadtparlaments per 1. Januar 2025 erfolgen.

Aus Sicht des Stadtrats hat die Stadt die kritische Grösse für eine Gemeinde mit Bürgerversammlung überschritten. Ohne politisch verbindliche Mitwirkungsformate kommt das politische System mit über 28'000 Einwohnerinnen und Einwohnern an seine Grenze. Dem Stadtrat fehlt ein repräsentatives, demokratisch legitimiertes «Gegenüber» in Meinungsbildungsprozessen. Den Ortsparteien ihrerseits fehlt heute ein Gefäss, um Ideen und Vorschläge verbindlich in denselben einzuspeisen, was ihre Rolle und damit auch ihre Bedeutung schwächt. Die zunehmend anonyme und unberechenbare Meinungsbildung

macht es in diesem politischen Umfeld schwierig, mehrheitsfähige Vorlagen zu erarbeiten. In der Bürgerversammlung sind oft nur ein Bruchteil der Bürgerinnen und Bürger anwesend, sodass Zufallsentscheide oder die starke Einflussnahme von betroffenen Gruppierungen durch Mobilisierung möglich sind.

Der Stadtrat erhofft sich von einem Stadtparlament, dass die Meinungsvielfalt der städtischen Bevölkerung im politischen Prozess repräsentativer abgebildet wird und daraus vermehrt tragfähige und mehrheitsfähige Lösungen für die Herausforderungen der Stadt resultieren. Ortsparteien und weitere Gruppierungen, die ins Stadtparlament gewählt werden, erhalten eine klare Aufgabe und können sich mit direkter und verbindlicher Wirkung einbringen.

Gleichzeitig ist sich der Stadtrat bewusst, dass der Wegfall der Bürgerversammlung einen Verlust an direktdemokratischer Mitsprache bedeutet. Es wird deshalb auch in Zukunft weiterhin Mitwirkungsprozesse geben, bei denen sich die ganze Bevölkerung oder besonders betroffene Anspruchsgruppen direkt einbringen können. Damit soll ein direkter und niederschwelliger Dialog mit der Bevölkerung weiterhin möglich bleiben.



Die neue Gemeindeordnung im Überblick

Der Stadtrat beantragt eine Änderung der Organisationsform der Politischen Gemeinde Rapperswil-Jona. Mit dem Entwurf einer neuen Gemeindeordnung schlägt er neu eine Organisationsform mit Parlament vor.

Die Bürgerschaft ist weiterhin das oberste Organ der Stadt und besteht aus der Gesamtheit der Stimmberechtigten. Die Zuständigkeiten der Bürgerschaft werden durch die Einführung des Stadtparlamentes teilweise neu geregelt (Art. 8 bis Art. 29). In Zukunft soll insbesondere auf die Bürgerversammlung verzichtet werden. In vielen Geschäften wird neu das Stadtparlament die Bürgerschaft vertreten.

Die Bürgerschaft entscheidet weiterhin an der Urne über

- Initiativen;
- Geschäfte, die dem obligatorischen Referendum unterstehen;
- Geschäfte, gegen die das fakultative Referendum zustande gekommen ist;
- Grundsatzfragen, die ihr vom Stadtparlament vorgelegt werden.

Die Bürgerschaft wählt weiterhin den Stadtrat sowie neu im Proporzwahlsystem 36 Mitglieder des Stadtparlamentes.

Das Stadtparlament vertritt die Bürgerschaft. Die Gemeindeordnung hält die wichtigsten Eckpfeiler des Parlamentsbetriebs fest (Art. 30 bis Art. 46), darüber hinaus gibt sich das Stadtparlament ein Geschäftsreglement. Dieses regelt insbesondere

Konstituierung, Verhandlungen, Abstimmungen, Wahlen und parlamentarische Vorstösse. Das Stadtparlament beaufsichtigt den Stadtrat und die Verwaltung. Zudem beschliesst es über die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehenden Geschäfte und nimmt zusätzliche Befugnisse gemäss Art. 44 der neuen Gemeindeordnung wahr. Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission werden neu aus der Mitte des Stadtparlamentes gewählt und nicht mehr durch das Volk.

Der Stadtrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Stadt. Seine Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Organisation erfahren durch die Einführung eines Stadtparlamentes ebenfalls Anpassungen (Art. 47 bis Art. 55). Er stellt dem Stadtparlament Antrag in Angelegenheiten, für welche die Bürgerschaft oder das Stadtparlament zuständig ist und vollzieht die gefassten Beschlüsse.

Mit der Änderung der Gemeindeordnung wird der Stadtrat von sieben auf fünf Mitglieder verkleinert. Neu setzt sich der Stadtrat somit aus fünf vollamtlichen Mitgliedern zusammen. Es gibt keine nebenamtlichen Stadträtinnen oder Stadträte mehr. Alle Mitglieder stehen einem Departement vor. Mit Ausnahme des Stadtpräsidiums werden die Mitglieder des Stadtrates nicht mehr auf die Funktion gewählt. Der Stadtrat konstituiert sich nach den Wahlen selbst, das heisst, er weist die Departemente den einzelnen Mitgliedern des Stadtrates zu.

In der zukünftigen Organisation der Schule soll auf einen Schulrat verzichtet werden (Art. 56 bis Art. 59).

Wesentliche Änderungen im Einzelnen

Nachstehend werden wesentliche Änderungen der neuen Gemeindeordnung erläutert. Die Auswahl erfolgte anhand der mit den Ortsparteien diskutierten Themenfeldern sowie den im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens eingegangenen Bemerkungen und Fragen. Damit die Änderungen leicht feststell-

bar sind, werden nachstehend sowohl die neuen Bestimmungen (lila eingefärbt) als auch die bisherigen Bestimmungen der Gemeindeordnung aufgeführt. Sie folgen der Systematik der neuen Gemeindeordnung. Die vollständige Gemeindeordnung inkl. der Finanzkompetenzen, die Gegenstand des stadträtlichen Antrags ist, ist in der Beilage abgedruckt.

Bürgerschaft

Wahlen

Gemäss gültiger Gemeindeordnung werden die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident, die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident und die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Ressorts Bau, Liegenschaften mit einer separaten Wahl in das Amt gewählt. Die Neuorganisation beinhaltet eine Verkleinerung des Stadtrats von sieben auf fünf Mitglieder. Alle Mitglieder des Stadtrats sollen neu ein eigenes Departement führen. Aufgrund der Gleichstellung sämtlicher Stadtratspensen soll deshalb auch das Wahlverfahren angepasst werden. Die Bürgerschaft soll die Mitglieder des Stadtrats und aus dessen Mitte die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten wählen.

Neu soll auf einen Schulrat verzichtet werden. Der Stadtrat, der Schulrat und die Ortsparteien sind sich in dieser Frage einig. Seit die Schulgemeinden in die politische Gemeinde Rapperswil-Jona integriert wurden, kommt dem Schulrat nicht mehr die gleiche Bedeutung zu. Auch andere Gemeinden haben in den letzten Jahren auf diese Behörde verzichtet. Mit dem Verzicht geht eine Kompetenzverschiebung auf das Stadtparlament, den Stadtrat bzw. die Schulverwaltung einher. Erfahrungen in anderen Gemeinden zeigen, dass neue zukunftsgerichtete Strukturen wertvoll und notwendig sind. Um weiterhin eine qualitativ gute Schule gestalten zu können, gilt es Handlungsspielräume auszunutzen. Es wird eine Lösung mit einer zusätzlichen Stelle «Leitung Bildung» bevorzugt, welche direkt dem Schulpräsidenten unterstellt ist und für die Führung der Schulleitungen verantwortlich zeichnet.

Mit der Einführung eines Stadtparlaments ist aus Sicht des Stadtrats auf ein Stadtforum zu verzichten, weil Anliegen verschiedener Interessensgruppen, Ortsparteien und Quartiere über das Stadtparlament in den politischen Meinungsprozess einfließen. Die Ortsparteien teilten diese Auffassung.

Art. 9 (neu)

Wahlen

¹Die Bürgerschaft wählt:

- a) die Mitglieder des Stadtparlaments;
- b) die Mitglieder des Stadtrats und aus dessen Mitte die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten.

²Stille Wahlen sind für die Mitglieder des Stadtrats und die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten im zweiten Wahlgang möglich.

Art. 13 (bisher)

Wahlen

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

a) An der Urne

- a) den Stadtpräsidenten oder die Stadtpräsidentin;
- b) den Schulpräsidenten oder die Schulpräsidentin;
- c) den Vorsteher bzw. die Vorsteherin des Ressorts Bau, Liegenschaften;
- d) die weiteren Mitglieder des Stadtrats;
- e) die weiteren Mitglieder des Schulrats;
- f) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

Referendumsbegehren

Nebst 500 Stimmberechtigten kann neu auch ein Drittel der Mitglieder des Stadtparlaments ein Referendum ergreifen. Die dem fakultativen Referendum unterstehenden Beschlüsse sind in Art. 12 der neuen Gemeindeordnung festgelegt.

Der Stadtrat schlug den Ortsparteien eine Erhöhung der Quoren für Referenden und Initiativen auf 800 Unterschriften vor, weil das Stadtparlament die Interessen der Stimmberechtigten vertritt und selbst das Referendum ergreifen kann. Die heute geltenden Quoren für Referenden (500) und Initiativen (600) sind auf die Vereinigung der Gemeinden Rapperswil und Jona zurückzuführen. Im Zuge der Vereinigung von Rapperswil und Jona wurde für Referenden bewusst das gesetzliche Minimum gewählt. Auch für Initiativen wurde die Schwelle für die Wahrnehmung von Bürgerrechten bewusst tief angesetzt.

Der Grossteil der Ortsparteien vertrat hingegen die Auffassung, dass die heute geltenden Quoren für Referenden (500) und Initiativen (600) nicht zu erhöhen sind, weil die Hürden für die direktdemokratischen Instrumente nicht erhöht werden sollen. Der Stadtrat ist dieser Auffassung gefolgt.

Art. 15 (neu)

Fakultatives
Referendum
d) Zustande-
kommen

Das Referendumsbegehren kommt zustande, wenn es

- mindestens ein Drittel der Mitglieder des Stadtparlaments unmittelbar nach der Beschlussfassung verlangt oder
- 500 Stimmberechtigte innert 40 Tagen seit der amtlichen Bekanntmachung unterschreiben und die Unterschriftenbogen innert dieser Frist bei der zuständigen Stelle der Stadt eingereicht werden.

Art. 22 (bisher)

Grundsatz

Ein Referendumsbegehren kommt zustande, wenn 500 Stimmberechtigte schriftlich die Abstimmung über einen dem fakultativen Referendum unterstehenden Erlass oder Beschluss durch die Bürgerschaft verlangen.

Initiativbegehren

Es gelten im Wesentlichen die Ausführungen zum fakultativen Referendum. Zusätzlich wurde die erforderliche Grösse für ein Initiativkomitee reduziert.

Art. 18 (neu)

Initiative
a) Grundsatz

¹Mit einem Initiativbegehren können 600 Stimmberechtigte schriftlich eine Urnenabstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

²Das Initiativkomitee besteht aus mindestens sieben Stimmberechtigten.

Art. 25 (bisher)

Grundsatz

¹Mit einem Initiativbegehren können 600 Stimmberechtigte schriftlich eine Urnenabstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

²Das Initiativkomitee besteht aus mindestens zehn Stimmberechtigten.

Volksmotion

Nachdem am 1. Januar 2010 das neue Gemeindegesetz in Kraft trat, stimmte die Bürgerversammlung am 30. Juni 2010 dem 1. Nachtrag zur Gemeindeordnung zu. Unter anderem wurden mit dem Volksvorschlag und der Volksmotion zwei direktdemokratische Instrumente eingeführt. Der Stadtrat schlug in der Vernehmlassung vor, mit der Einführung eines Stadtparlaments auf diese zu verzichten, weil sie seit ihrer Einführung kaum beachtet wurden. Zahlreiche Teilnehmende der Vernehmlassung forderten die Beibehaltung der Volksmotion. Der Stadtrat ist dieser Auffassung gefolgt. Allerdings wird das Quorum von 200 auf 500 Unterschriften erhöht.

Art. 25 (neu)

Volksmotion
a) *Grundsatz* Mit einer Volksmotion können 500 Stimmberechtigte verlangen, dass der Stadtrat eine Vorlage über einen Gegenstand ausarbeitet, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Art. 32 (bisher)

Grundsatz Mit einer Volksmotion können 200 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Volksvorschlag

Seit Einführung des Volksvorschlags am 30. Juni 2010 wurde kein Volksvorschlag unterbreitet. Der Stadtrat schlägt vor, mit der Einführung eines Stadtparlaments auf diesen zu verzichten. Die Abschaffung des Volksvorschlages war im Rahmen der Vernehmlassung unbestritten.

Verzicht

Volksvorschlag Auf den Volksvorschlag wird verzichtet.

Art. 24^{bis} (bisher)

Grundsatz 500 Stimmberechtigte können innert 40 Tagen seit der Veröffentlichung der Referendumsvorlage einen Volksvorschlag einreichen, wenn der Stadtrat keinen Eventualantrag gestellt hat.

Stadtparlament

Zusammensetzung und Wahl

Mit Blick auf die bestehenden Parlamentsgemeinden im Kanton St. Gallen erachtet der Stadtrat eine Grösse von 36 Mitgliedern als angemessen. Insbesondere die Ortsparteien sprachen sich mehrheitlich für diese Anzahl Mitglieder aus. Die Mitglieder sollen im Verhältnis der Bevölkerungszahlen gesamthaft aus einem Wahlkreis und nicht aus mehreren Wahlkreisen gewählt werden.

Art. 30 (neu)

Zusammensetzung und Wahl
¹Das Stadtparlament besteht aus 36 Mitgliedern.
²Es besteht ein Wahlkreis für die Stadt.

Unvereinbarkeiten

Das Gemeindegesetz gibt vor, dass die Mitglieder des Rats und die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber sowie weiteres leitendes Verwaltungspersonal dem Parlament nicht angehören. Die Gemeindeordnung kann weiteres Verwaltungspersonal von der Mitgliedschaft im Stadtparlament ausschliessen, was der Stadtrat mit Art. 31 beabsichtigt (Ratssekretärin oder Ratssekretär sowie stellvertretendes leitendes Verwaltungspersonal).

Art. 31 (neu)

Unvereinbarkeiten Dem Stadtparlament gehören nicht an:
a) die Mitglieder des Stadtrats;
b) die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber;
c) die Ratssekretärin oder der Ratssekretär;
d) leitendes Verwaltungspersonal und dessen Stellvertretende.

Zusätzlich soll aus Sicht des Stadtrats das leitende Verwaltungspersonal im Personalreglement genauer definiert werden. Als leitendes Verwaltungspersonal sollen Mitarbeitende gelten, die der unmittelbaren Weisungsgewalt von Departementsvorsteherinnen oder Departementsvorstehern (Mitglieder des Stadtrats) sowie der Stadtschreiberin oder dem Stadtschreiber oder der oder dem Departementsleitenden unterstehen, Mitarbeitende, die massgeblich in die Vorbereitung von Parlamentsgeschäften involviert sind sowie Mitarbeitende des Parlamentsdienstes.

Kommissionen Stadtparlament

Der Stadtrat schlägt vor, neben der gesetzlich geforderten Geschäftsprüfungskommission keine weiteren ständigen Kommissionen zu bilden bzw. in der Gemeindeordnung festzuhalten. Ständige Kommissionen kümmern sich jeweils in gleichbleibender Zusammensetzung um Geschäfte in ihrem Aufgabenbereich. Vorberatende Kommissionen werden jeweils ad hoc im Hinblick auf ein bestimmtes Geschäft vom Stadtparlament gewählt und werden nach Abschluss des Geschäfts wieder aufgelöst. Aus Sicht des Stadtrats führen ständige Kommissionen zu einer Fragmentierung des Stadtparlaments. Zudem kann das Know-how einzelner Parlamentarierinnen und Parlamentarier mit vorberatenden ad-hoc-Kommissionen optimal genutzt werden. Wichtig ist, dass das Stadtparlament im Geschäftsreglement ständige Kommissionen festlegen oder vorberatende Kommissionen per Beschluss bilden kann.

Art. 34 (neu)

- b) *Kommissionen* ¹Das Stadtparlament bestellt eine Geschäftsprüfungskommission.
- ²Das Geschäftsreglement des Stadtparlaments kann weitere ständige parlamentarische Kommissionen vorsehen. Es regelt deren Zusammensetzung und Zuständigkeit.
- ³Zur Vorbereitung einzelner Geschäfte können besondere parlamentarische Kommissionen eingesetzt werden.
- ⁴Geschäfte, die dem obligatorischen Referendum unterstehen, müssen von einer Kommission vorberaten werden.

Stadtrat

Zusammensetzung

Wie bereits dargelegt, beinhaltet die Neuorganisation eine Verkleinerung des Stadtrats von sieben auf fünf Mitglieder. Der Stadtrat und mehrere Ortsparteien befürworten eine Organisation mit fünf vollamtlichen Mitgliedern. Der Stadtrat, ausgenommen die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident, konstituiert sich nach der Wahl selbst. Das heisst, die Mitglieder des Stadtrats teilen sich die Ressorts untereinander auf, und es werden fünf Departemente gebildet. Dabei ist klar, dass die heutigen fünf Ressorts bei einer Annahme der Vorlage grundlegend überprüft werden müssen.

Art. 47 (neu)

- Organisation* ¹Der Stadtrat besteht aus:
- c) *Zusammensetzung* a) der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten;
b) vier weiteren Mitgliedern.
- ²Die Mitarbeitenden der Stadt dürfen dem Rat nicht angehören.

Art. 35 (bisher)

- Zusammensetzung* Der Stadtrat besteht aus:
- a) der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten;
b) der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten;
c) fünf weiteren Mitgliedern.

Schule

Zur zukünftigen Organisation der Schule ist vorgesehen, dass das Schulpräsidium nicht mehr ins Amt gewählt wird und auf einen Schulrat verzichtet werden soll.

In der heutigen Organisation sind die Schulleitungen direkt dem Schulpräsidenten unterstellt. Die Geschäftsleitung der Schule bestehend aus dem Schulpräsidenten, den führenden Mitarbeitenden der Verwaltung und Vertretungen der Schulleitungen und der Lehrpersonen hat heute als Gremium keine Entscheidungsbefugnisse.

Schulrat und Stadtrat bevorzugen eine Lösung mit einer zusätzlichen Stelle «Leitung Bildung», welche direkt der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten unterstellt ist und für die Führung der Schulleitungen verantwortlich zeichnet. Damit kann die Fachkompetenz in der obersten Verwaltungsstufe unabhängig vom Wahlmodus für das Schulpräsidium sichergestellt werden. Die

Geschäftsleitung der Schule soll neu Entscheidungsbefugnisse erhalten, insbesondere jene, die heute dem Schulrat zustehen, wie zum Beispiel die Anstellung von Schulleitungspersonen, die Evaluation von Schulentwicklungsthemen und der Einführung von pädagogischen Projekten sowie die Verabschiedung der Klassenplanung zu Händen des Stadtrats.

Verzicht

Schulrat Auf einen Schulrat wird verzichtet.

Art. 45 (bisher)

Zuständigkeit ¹Dem Schulrat obliegt die unmittelbare Führung der Schulen nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes und der Gesetzgebung über das Schulwesen.

²Der Schulrat hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Wahl und Anstellung der Schulleitungen, von Lehrpersonen und von weiteren im Schulbereich tätigen Fachkräften;
- b) Erlass des Stellenplans im Rahmen des Budgets, die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrkräfte zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen;
- c) Kontaktpflege zu den Teams und den Schulleitungspersonen der zugeteilten Schuleinheiten;
- d) Vorberatung der in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Ziele;
- e) Vorberatung der Schulordnung sowie von anderen, allgemein verbindlichen Regelungen im Schulbereich;
- f) Vorberatung von Budget und Jahresrechnung zum Bereich Schulwesen;
- g) Initiierung von und Mitwirkung bei Neu- oder Umbauten von Schulanlagen;
- h) Vollzug des Budgets für das Schulwesen, unter Vorbehalt der Zuständigkeitsordnung im Anhang 2;
- i) Entscheid über die Führung von Klassen im Rahmen der kantonalen Vorgaben und Bewilligung der entsprechenden Ausgaben, soweit sie bei Beschlussfassung über das Budget nicht vorhersehbar waren;
- j) Beschluss über Ausgaben und Kredite gemäss Zuständigkeitsordnung im Anhang 2.

³Für Geschäfte, die seine Zuständigkeit übersteigen, stellt der Schulrat dem Stadtrat Antrag.

Finanzkompetenzen

Schliesslich sind auch die Finanzkompetenzen mit Einführung des Stadtparlaments anzupassen. Die Finanzkompetenzen der Bürgerschaft verändern sich durch den Verzicht auf die Bürgerversammlung. Das Stadtparlament vertritt neu weitgehend die Bürgerschaft und erhält entsprechende Finanzkompetenzen. Die Limiten für das obligatorische und fakultative Referendum werden dementsprechend massvoll erhöht. Die Finanzkompetenzen des Stadtrates bleiben hingegen weitgehend unverändert.

Kosten

Der grösste Kostenpunkt eines Parlamentsbetriebs sind die Sitzungsgelder der Parlamentsmitglieder. Das Stadtparlament setzt sich aus Milizpolitikern zusammen, die mit einem Sitzungsgeld entschädigt werden.

Im Zusammenhang mit den Kosten ist nicht ausser Acht zu lassen, dass auch Kosten entfallen. Nebst der Bürgerversammlung entfallen auch die Aufwendungen für den Schulrat und das Stadtforum. In den letzten Jahren ergaben sich folgende jährlichen Kosten für die Bürgerversammlung, den Schulrat, die Geschäftsprüfungskommission und das Stadtforum:

Gremium	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2021
Bürgerversammlung	Fr. 96'012.00	Fr. *–	Fr. 67'936.80
Schulrat	Fr. 101'910.29	Fr. 101'474.43	Fr. 94'877.85
Geschäftsprüfungskommission (inkl. Revisionen und Buchprüfungen durch Dritte)	Fr. 143'944.96	Fr. 163'996.07	Fr. 128'052.46
Stadtforum	Fr. 3'515.60	Fr. 5'163.10	Fr. **1'391.25

* 2020 fanden keine Bürgerversammlungen statt

** 2021 wurden die Hälfte der Sitzungen des Stadtforums online durchgeführt

Schwer zu beziffern ist der Aufwand, der innerhalb der Verwaltung durch die Parlamentstätigkeit in Form von Anfragen und Aufträgen ausgelöst wird. Allerdings wird auch durch die Vorbereitung der Bürgerversammlungen und Stadtforumssitzungen sowie die Bearbeitung von Anfragen von Ortsparteien, Stadtforumsmitgliedern sowie der Geschäftsprüfungskommission Aufwand generiert.

Zum Vergleich: In den Parlamentsbetrieben der Städte Wil und Gossau fielen folgende Kosten an:

Stadt	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2021
<i>Stadt Wil</i>	Fr. 398'303.–	Fr. 370'640.–	Fr. 462'514.–
<i>Stadt Gossau</i>	Fr. 128'333.–	Fr. 138'147.–	Fr. 152'254.–

Den Jahresrechnungen der beiden Städte ist unter anderem zu entnehmen:

Das Stadtparlament Gossau traf sich im Jahr 2021 zu sieben Sitzungen und behandelte 30 Geschäfte. Die 30 Mitglieder des Stadtparlaments wurden mit Fr. 64'350.– entschädigt. Für die Administration des Parlamentsbetriebes wurden intern Fr. 50'302.– verrechnet. Der Aufwand für die Beantwortung von Vorstössen, der in der Verwaltung anfiel, ist darin nicht enthalten. Für die Miete des Sitzungssaales fielen Fr. 6'633.– an.

Das Stadtparlament Wil traf sich im Jahr 2021 zu elf Sitzungen und behandelte 66 Geschäfte. Die 40 Mitglieder des Stadtparlaments wurden mit Fr. 203'144.– entschädigt. Für die Administration des Parlamentsbetriebes wurden intern Fr. 56'000.– verrechnet. Auch hier ist der Aufwand für die Beantwortung von Vorstössen nicht enthalten. Für die Miete des Sitzungssaales fielen Fr. 19'292.– an.

Bürgerversammlung vom 3. November 2022

Die Bürgerversammlung hat am 3. November 2022 einem Antrag, das Quorum für das Ratsreferendum auf einen Drittel der Mitglieder des Stadtparlaments abzuändern, zugestimmt. Die Bestimmung wurde überarbeitet (Art. 15 Bst. a GO). Ebenfalls wurde aus der Mitte der Versammlung der Antrag gestellt, für die Schlussabstimmung zur neuen Gemeindeordnung eine Urnenabstimmung durchzuführen. Dieser wurde nach einer Auszählung von 527 Stimmberechtigten angenommen.

Weiteres Vorgehen

Stimmt die Stimmbürgerschaft der neuen Gemeindeordnung zu, wird der Stadtrat die Vorbereitungsarbeiten in verschiedenen Teilprojekten umgehend an die Hand nehmen. Dazu gehört, eine ausgeglichene und zweckmässige Aufteilung der Departemente für die Verwaltung zu finden und diese gestaffelt umzusetzen. Die Wahlen für das Stadtparlament finden voraussichtlich am 22. September 2024 statt.

Abstimmungsfrage:

Sie werden auf dem Stimmzettel gefragt:
«Wollen Sie der Gemeindeordnung zustimmen?»

Rapperswil-Jona, 5. Dezember 2022

Stadtrat Rapperswil-Jona

Martin Stöckling
Stadtpäsident

Reto Rudolf
Stadtschreiber

Beilagen

- Gemeindeordnung
- Finanzkompetenzen (Anhang 1 GO)

SRRJ 111.001

Gemeindeordnung

Die Bürgerschaft der Stadt Rapperswil-Jona erlässt gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes¹ als Gemeindeordnung:

I. Grundlagen

Art. 1

Geltungsbereich ¹Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation der politischen Gemeinde Rapperswil-Jona sowie die Rechte und Pflichten ihrer Organe.

²Die politische Gemeinde Rapperswil-Jona nennt sich Stadt Rapperswil-Jona.

Art. 2

Organisationsform Die Stadt organisiert sich als Gemeinde mit Parlament.

Art. 3

Organe Die Organe der Stadt sind:

- a) die Bürgerschaft;
- b) das Stadtparlament;
- c) der Stadtrat;
- d) der Einbürgerungsrat.

Art. 4

Aufgaben ¹Die Stadt erfüllt die Aufgaben, die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesen werden, und Aufgaben, die sie im öffentlichen Interesse selber wählt.

²Sie arbeitet mit anderen Gemeinwesen und Privaten zusammen, wenn es der zweckmässigen und wirtschaftlichen Erfüllung der öffentlichen Aufgaben dient.

Art. 5

Klimaschutz ¹Die Stadt bekennt sich zu den Pariser Klimazielen, die globale Erwärmung auf die angestrebten 1,5°C zu beschränken. Sie verfolgt im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Ziel, bis spätestens ins Jahr 2050 eine Reduktion des Treibhausgasausstosses auf netto null zu erreichen. Dabei wahrt sie den Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

²Die Stadt ergreift emissionsenkende Massnahmen, insbesondere in Verwaltung, Beschaffung, Mobilität, Energieversorgung und Bau. Sie weist die Wirkung und Kosten der Massnahmen transparent aus und erstattet über die Emissionen der Stadt regelmässig Bericht.

³Die Stadt ergreift Massnahmen, um die Risiken des Klimawandels zu minimieren und die Bevölkerung, Sachwerte und natürliche Lebensgrundlagen zu schützen.

Art. 6

Nachhaltige Die Stadt schafft im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Voraussetzungen:

- Stadtentwicklung*
- a) für ein zeitgemässes sowie bezahlbares Wohnraumangebot für eine ausgewogene durchmischte Wohnbevölkerung;
 - b) für eine vielseitige und leistungsfähige Wirtschaft sowie den Erhalt und die Schaffung von Arbeitsplätzen;
 - c) für einen nachhaltigen Umgang mit Ressourcen und Lebensgrundlagen.

¹ sGS 151.2

Art. 7

Information Die Stadt informiert aktiv, verständlich und zeitgerecht über die Tätigkeit der Behörden, soweit keine schützenswerten öffentlichen und privaten Interessen entgegenstehen. Dabei werden zeitgemässe Informationskanäle genutzt.

II. Bürgerschaft

Art. 8

Grundsatz ¹Die Bürgerschaft ist das oberste Organ der Stadt und besteht aus der Gesamtheit der Stimmberechtigten.
²Die Bürgerschaft übt ihre Befugnisse an der Urne aus.

Art. 9

Wahlen ¹Die Bürgerschaft wählt:
a) die Mitglieder des Stadtparlaments;
b) die Mitglieder des Stadtrats und aus dessen Mitte die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten.
²Stille Wahlen sind für die Mitglieder des Stadtrats und die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten im zweiten Wahlgang möglich.

Art. 10

Abstimmungen Die Bürgerschaft stimmt ab über:
a) Initiativen;
b) Geschäfte, die dem obligatorischen Referendum unterstehen;
c) Geschäfte, gegen die das fakultative Referendum zustande gekommen ist;
d) Grundsatzfragen, die ihr vom Stadtparlament vorgelegt werden.

Art. 11

Obligatorisches Referendum Dem obligatorischen Referendum unterstehen:
a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
b) Finanz- und Grundstücksgeschäfte gemäss Anhang 1;
c) Vernehmlassungsbeschlüsse zu Strassenbauten des Kantons, wenn der Kostenvoranschlag 20 Mio. Franken übersteigt;
d) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden;
e) weitere Geschäfte, über die nach Gesetz die Bürgerschaft zu beschliessen hat.

Art. 12

*Fakultatives
Referendum
a) Unterstellte
Beschlüsse*

Dem fakultativen Referendum unterstehen:

- a) allgemein verbindliche Reglemente, ausgenommen Gebührentarife und Vollzugsvorschriften;
- b) allgemein verbindliche Vereinbarungen;
- c) Erlass und Änderung des Zonenplans;
- d) Finanz- und Grundstücksgeschäfte gemäss Anhang 1;
- e) Vernehmlassungsbeschlüsse zu Strassenbauten des Kantons, wenn der Kostenvoranschlag über 5 Mio. Franken, aber unter 20 Mio. Franken liegt;
- f) Budget und Steuerfuss;
- g) Jahresrechnung;
- h) Mitgliedschaft bei Zweckverbänden;
- i) weitere Geschäfte, die von Gesetzes wegen dem fakultativen Referendum unterstehen.

Art. 13

*b) Referendums-
begehren*

Mit einem Referendumsbegehren kann die Abstimmung durch die Bürgerschaft über einen Beschluss, der dem fakultativen Referendum untersteht, verlangt werden.

Art. 14

*c) Eventual-
antrag*

¹Das Stadtparlament kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht.

²Kommt das Referendumsbegehren zustande, werden den Stimmberechtigten Vorlage und Eventualantrag gleichzeitig unterbreitet.

³Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative².

Art. 15

*d) Zustande-
kommen*

Das Referendumsbegehren kommt zustande, wenn es:

- a) mindestens ein Drittel der Mitglieder des Stadtparlaments unmittelbar nach der Beschlussfassung verlangt oder
- b) 500 Stimmberechtigte innert 40 Tagen seit der amtlichen Bekanntmachung unterschreiben und die Unterschriftenbogen innert dieser Frist bei der zuständigen Stelle der Stadt eingereicht werden.

Art. 16

*e) Amtliche
Bekannt-
machung*

¹Der Stadtrat macht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse amtlich bekannt.

²Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen oder bezogen werden kann.

Art. 17

f) Verfahren

¹Der Stadtrat stellt fest, ob das Referendumsbegehren zustande gekommen ist.

²Ist das Referendumsbegehren zustande gekommen, ordnet er innert sechs Monaten eine Urnenabstimmung an.

Art. 18

*Initiative
a) Grundsatz*

¹Mit einem Initiativbegehren können 600 Stimmberechtigte schriftlich eine Urnenabstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

²Das Initiativkomitee besteht aus mindestens sieben Stimmberechtigten.

² sGS 125.1

Art. 19

- b) Form und Inhalt*
- ¹Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen.
 - ²Erlasse können als ausgearbeiteter Entwurf beantragt werden.
 - ³Das Begehren darf nicht mehr als einen Gegenstand umfassen.

Art. 20

- c) Prüfung der Zulässigkeit*
- ¹Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Stadtrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.
 - ²Der Stadtrat stellt innert drei Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

Art. 21

- d) Anmeldung und amtliche Bekanntmachung*
- ¹Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheids über die Zulässigkeit bei der Stadtkanzlei an.
 - ²Diese macht das Begehren unverzüglich amtlich bekannt.

Art. 22

- e) Einreichung und Entscheid über Zustandekommen*
- ¹Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt vier Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.
 - ²Der Stadtrat stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Art. 23

- f) Verfahren im Stadtparlament*
- ¹Der Stadtrat unterbreitet dem Stadtparlament innert sechs Monaten nach Rechtsgültigkeit des Beschlusses über das Zustandekommen Bericht und Antrag zum Inhalt des Initiativbegehrens.
 - ²Das Stadtparlament beschliesst, ob es dem Begehren zustimmt, ob es dieses ablehnt oder ob es auf eine Stellungnahme verzichten will.
 - ³Stimmt das Stadtparlament einer Initiative in Form einer einfachen Anregung zu, verabschiedet es innert 12 Monaten nach der Beschlussfassung einen dem Begehren entsprechenden Erlass oder Beschluss. Es kann diese Frist angemessen verlängern, wenn es sich als unmöglich erweist, die Vorlage innert 12 Monaten abschliessend zu behandeln.
 - ⁴Stimmt das Stadtparlament einer Initiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs zu, macht der Stadtrat den Erlass amtlich bekannt oder ordnet innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.
 - ⁵Lehnt das Stadtparlament das Initiativbegehren ab, kann es innert 12 Monaten nach Rechtsgültigkeit der Beschlussfassung über das Zustandekommen einen Gegenvorschlag ausarbeiten. Es kann diese Frist angemessen verlängern, wenn es sich als unmöglich erweist, die Vorlage innert 12 Monaten abschliessend zu behandeln.
 - ⁶Lehnt das Stadtparlament das Initiativbegehren ab, beschliesst es einen Gegenvorschlag oder verzichtet es auf eine Stellungnahme, ordnet der Stadtrat innert sechs Monaten ab Entscheid des Stadtparlaments die Urnenabstimmung an.

Art. 24

- Anwendung kantonalen Rechts bei Referenden und Initiativen*
- Im Übrigen gelten für das Verfahren bei Referenden und Initiativen das Gemeindegesetz³ und sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁴.

³ sGS 151.2

⁴ sGS 125.1

Art. 25

Volksmotion
a) Grundsatz Mit einer Volksmotion können 500 Stimmberechtigte verlangen, dass der Stadtrat eine Vorlage über einen Gegenstand ausarbeitet, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Art. 26

b) *Stellungnahme und Vorlage des Stadtrats* ¹Der Stadtrat beantragt dem Stadtparlament innert neun Monaten seit Einreichung der Volksmotion deren Gutheissung, deren Gutheissung mit geändertem Wortlaut oder Nichteintreten.
²Heisst das Stadtparlament die Volksmotion gut, arbeitet der Stadtrat innert 12 Monaten die Vorlage aus.
³In begründeten Fällen kann das Stadtparlament im Einzelfall auf Antrag des Stadtrats die Fristen gemäss Abs. 1 und 2 erstrecken.

Art. 27

Grundsatzabstimmung ¹Das Stadtparlament kann eine Abstimmung über Grundsatzfragen im Zuständigkeitsbereich der Bürgerschaft anordnen.
²Das Ergebnis der Grundsatzabstimmung bindet das Stadtparlament bei der Ausarbeitung des in Aussicht genommenen Beschlusses. In seiner Stellungnahme ist das Stadtparlament jedoch frei. Die Bindung erstreckt sich nicht auf spätere Verfahren, in denen die gleiche Frage wieder aufgeworfen wird.
³Die Bürgerschaft ist durch das Ergebnis der Grundsatzabstimmung nicht gebunden.

Art. 28

Abstimmungsvorlagen ¹Der Stadtrat erstellt zu Abstimmungsvorlagen einen erläuternden Bericht.⁵
²Das Initiativ- oder Referendumskomitee kann für den Bericht eine kurze und sachliche Stellungnahme verfassen. Besteht kein Referendumskomitee, treten die das Referendumsbegehren einreichenden Personen an seine Stelle.

Art. 29

Petitionen Jede Einwohnerin und jeder Einwohner hat das Recht, bei jeder Behörde Wünsche, Anregungen und Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen. Die angerufene Behörde beantwortet sachlich abgefasste Petitionen in der Regel innerhalb von drei Monaten schriftlich.

III. Stadtparlament

Art. 30

Zusammensetzung und Wahl ¹Das Stadtparlament besteht aus 36 Mitgliedern.
²Es besteht ein Wahlkreis für die Stadt.

Art. 31

Unvereinbarkeiten Dem Stadtparlament gehören nicht an:
a) die Mitglieder des Stadtrats;
b) die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber;
c) die Ratssekretärin oder der Ratssekretär;
d) leitendes Verwaltungspersonal und dessen Stellvertretende.

⁵ Art. 1^{bis} RIG (SGS 125.1)

Art. 32

Geschäftsreglement

¹Das Stadtparlament gibt sich ein Geschäftsreglement.

²Es regelt insbesondere Konstituierung, Verhandlungen, Abstimmungen, Wahlen und parlamentarische Vorstösse.

Art. 33

*Organisation
a) Präsidium*

¹Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident sowie die Fraktionspräsidentinnen und Fraktionspräsidenten bilden das Präsidium.

²Die Präsidentin oder der Präsident vertritt das Stadtparlament gegen aussen und wird durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützt.

Art. 34

b) Kommissionen

¹Das Stadtparlament bestellt eine Geschäftsprüfungskommission.

²Das Geschäftsreglement des Stadtparlaments kann weitere ständige parlamentarische Kommissionen vorsehen. Es regelt deren Zusammensetzung und Zuständigkeit.

³Zur Vorbereitung einzelner Geschäfte können besondere parlamentarische Kommissionen eingesetzt werden.

⁴Geschäfte, die dem obligatorischen Referendum unterstehen, müssen von einer Kommission vorberaten werden.

Art. 35

c) Geschäftsprüfungskommission

¹Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern und wird vom Stadtparlament aus seiner Mitte gewählt.

²Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:

a) Amts- und Haushaltsführung des Stadtrats und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;

b) Anträge des Stadtrats über Budget und Steuerfuss für das nächste Jahr.

³Sie kann alle in die Zuständigkeit des Stadtparlaments fallenden Geschäfte von finanzieller Tragweite überprüfen. Sie prüft alle Geschäfte, für die nicht eine andere Kommission zuständig ist.

⁴Die Geschäftsprüfungskommission erstattet dem Stadtparlament Bericht und stellt ihm Antrag.

⁵Das Parlament überträgt die Rechnungskontrolle auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission einer externen, fachkundigen Revisionsstelle.

Art. 36

d) Fraktionen

¹Mindestens drei Mitglieder des Stadtparlaments können eine Fraktion bilden.

²Die Fraktionen sind bei der Bestellung des Präsidiums und der Kommissionen angemessen zu berücksichtigen.

Art. 37

e) Ratssekretärin oder Ratssekretär

Die Ratssekretärin oder der Ratssekretär führt das Protokoll und die Sekretariatsgeschäfte des Stadtparlaments und des Präsidiums. Sie oder er kann sich an den Verhandlungen des Stadtparlaments zu Rechts- und Verfahrensfragen äussern und nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil.

Art. 38

Sitzungen

Das Stadtparlament versammelt sich:

a) Termine und Teilnahme

- a) auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern;
- b) auf eigenen Beschluss;
- c) auf schriftliches Begehren von mindestens 12 Mitgliedern des Stadtparlaments;
- d) auf Verlangen des Stadtrats.

Art. 39

b) Mitwirkung des Stadtrats

¹Das Stadtparlament fasst seine Beschlüsse in der Regel auf begründeten Antrag des Stadtrats.

²Der begründete Antrag des Stadtrats gibt über die wesentlichen Entscheidungspunkte und die finanziellen Folgen Aufschluss. Er legt die Gründe dar, die zur Ablehnung anderer Lösungen geführt haben.

³Der Stadtrat nimmt an den Verhandlungen des Stadtparlaments teil. Er kann Anträge stellen.

Art. 40

c) Sachverständige

¹Das Stadtparlament kann Sachverständige zu den Verhandlungen beiziehen. Handelt es sich um Personal der Stadt, informiert es den Stadtrat vorgängig.

²Im Einverständnis mit dem Präsidium oder der vorberatenden Kommission kann der Stadtrat die fachliche Begründung seiner Anträge Sachverständigen übertragen.

Art. 41

d) Öffentlichkeit

¹Die Sitzungen des Stadtparlaments sind öffentlich.

²Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann durch das Präsidium beschlossen werden, wenn wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen es zwingend gebieten.

³Den Medien und weiteren Interessenten werden die Einladungen, Tagesordnungen, Berichte und Anträge zugestellt.

Art. 42

Verhandlungen a) Vorsitz

Die Präsidentin oder der Präsident führt bei den Verhandlungen des Stadtparlaments den Vorsitz.

Art. 43

b) Beschlussfähigkeit

Das Stadtparlament ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Art. 44

c) Aufgaben

¹Das Stadtparlament beschliesst über die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehenden Geschäfte.

²Es beaufsichtigt den Stadtrat und die Verwaltung.

³Es wählt:

- a) für ein Jahr die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten sowie drei Stimmzählende;
- b) die Mitglieder der parlamentarischen Kommissionen;
- c) die Ombudsperson.

⁴Es hat im Weiteren folgende Befugnisse:

- a) Beschlussfassung über den Geschäftsbericht des Stadtrats;
- b) Beschlussfassung über Finanz- und Grundstücksgeschäfte gemäss Anhang 1;
- c) Vernehmlassungsbeschlüsse zu Strassenbauten des Kantons, wenn der Kostenvoranschlag über 1 Mio. Franken, aber bis 5 Mio. Franken liegt;
- d) Erteilung von Leistungsaufträgen und Globalkrediten im Sinn der wirkungsorientierten Verwaltungsführung;
- e) Erlass des Personalreglements;
- f) Genehmigung von Verwaltungsplänen einschliesslich der Richtpläne für die Raumordnung, die für Stadtrat und Stadtparlament wegleitend sind;
- g) Beschlussfassung über die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf eine andere Gemeinde;
- h) Beschlussfassung über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrats;
- i) Beschlussfassung über die Annahme und Ablehnung von Schenkungen und Legaten mit belastenden Bedingungen;
- j) Erteilung des Gemeinde- und Ortsbürgerrechts auf Antrag des Einbürgerungsrats, soweit dies das kantonale Recht vorsieht;
- k) Behandlung von Vorstössen gemäss Geschäftsreglement;
- l) die Beschlussfassung über weitere Geschäfte, für die das Stadtparlament von Gesetzes wegen zuständig ist.

Art. 45

d) Abstimmungen

¹Das Stadtparlament stimmt bei Sachabstimmungen offen ab und wählt geheim.

²Wahlen können offen bzw. Sachabstimmungen geheim erfolgen, sofern dies die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt.

Art. 46

e) Veröffentlichung der Beschlüsse

¹Die Beschlüsse des Stadtparlaments werden veröffentlicht.

²Vorbehalten bleiben wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen.

IV. Stadtrat und Verwaltung

Art. 47

Organisation

a) Zusammensetzung

¹Der Stadtrat besteht aus:

- a) der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten;
- b) vier weiteren Mitgliedern.

²Die Mitarbeitenden der Stadt dürfen dem Rat nicht angehören.

Art. 48

b) Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident

Der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Leitung der Verhandlungen des Stadtrats;
- b) Koordination der Geschäfte der Departemente;
- c) Vertretung des Stadtrats nach aussen, soweit kein anderes Mitglied damit betraut ist;
- d) Erfüllung der nach Gesetz oder Reglement dem oder der Vorsitzenden des Rates übertragenen Aufgaben.

Art. 49

c) Nebenbeschäftigung

Die Mitglieder des Stadtrats bedürfen für die Ausübung von Nebenbeschäftigungen, die zu übermässigen Beanspruchungen oder zu Interessenkollisionen mit dem Amt führen können, der Zustimmung des Stadtrats.

Art. 50

Aufgaben

a) Leitung und Verwaltung der Stadt

¹Der Stadtrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Stadt.

²Er stellt dem Stadtparlament Antrag in Angelegenheiten, für welche die Bürgerschaft oder das Stadtparlament zuständig ist und vollzieht die gefassten Beschlüsse.

³Er legt die strategischen Ziele und Mittel zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben fest. Er sorgt für eine wirksame, effiziente und bürgernahe Verwaltungstätigkeit sowie für ein wirksames Controlling.

⁴Der Stadtrat handelt nach dem Kollegialprinzip.

⁵Der Stadtrat:

- a) führt und organisiert die Verwaltung;
- b) gibt sich ein Geschäftsreglement;
- c) erlässt einen Stellenplan;
- d) stellt ein internes Kontrollsystem sicher;
- e) informiert die Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- f) bestimmt das amtliche Publikationsorgan;
- g) erlässt den Finanzplan;
- h) erfüllt weitere grundlegende Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- i) ist zuständig für die Einreichung und Anerkennung von Klagen, das Ergreifen von Rechtsmitteln und den Abschluss von Vergleichen;
- j) erfüllt alle weiteren Aufgaben der Stadt, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

⁶Er kann ständige stadträtliche Kommissionen oder für die Vorbereitung von Geschäften besondere stadträtliche Kommissionen, Arbeitsgruppen oder dergleichen einsetzen.

⁷Die Verhandlungen des Stadtrats sind nicht öffentlich.

Art. 51

b) Wahlen Der Stadtrat nimmt unter Vorbehalt der Wahlbefugnisse der Bürgerschaft und des Stadtparlaments die erforderlichen Wahlen vor.

Art. 52

c) Finanzen Der Stadtrat beschliesst über:

a) Finanz- und Grundstücksgeschäfte gemäss Anhang 1;

b) Vernehmlassungen zu Strassenbauten des Kantons, wenn der Kostenvoranschlag 1 Mio. Franken nicht übersteigt.

Art. 53

d) Übertragung von Aufgaben Aufgaben, die übertragbar sind, können vom Stadtrat delegiert werden.

Art. 54

Gliederung der Verwaltung Der Stadtrat gliedert die Verwaltung in Departemente und teilt diese seinen Mitgliedern zu.

Art. 55

Wirkungsorientierte Verwaltungsführung ¹Der Stadtrat schliesst mit Dienststellen, die nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltung geführt werden, Leistungsvereinbarungen ab.

²Mit dem Leistungsauftrag unterbreitet er dem Stadtparlament die Behandlung der Abweichungen zum Globalkredit.

³Er stellt das Controlling sicher und sorgt für eine angemessene Finanzplanung und Berichterstattung.

⁴Die Leistungsvereinbarungen, die rechtsetzend sind, unterstehen dem fakultativen Referendum.

V. Schule

Art. 56

Grundsatz ¹Die Stadt führt die Volksschule.

²Die Stadt bietet die Möglichkeit für die musikalische Bildung von Kindern und Jugendlichen.

³Die Schule kann mit Zustimmung des Stadtrats freiwillige Aufgaben übernehmen, welche mit ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag in einem sachlichen Zusammenhang stehen.

Art. 57

Schulstandorte Soweit es die kantonalen Vorschriften zulassen, werden über das ganze Siedlungsgebiet von Rapperswil, Jona und Wagen Kindergärten und Volksschulklassen geführt.

Art. 58

Schulleitung Die Organisation und die Zuständigkeit der Schulleitung werden in einem Reglement festgelegt.

Art. 59

Schulordnung Der Stadtrat erlässt eine Schulordnung mit ergänzenden Bestimmungen zum Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der an der Schule Beteiligten.

VI. Ombudsperson

Art. 60

Ombudsperson ¹Die Ombudsperson prüft Beanstandungen Privater gegenüber der Stadtverwaltung und den städtischen Schulen.

²Sie kann die erforderlichen Abklärungen treffen, den Beteiligten für ihr weiteres Verhalten Rat erteilen, Vorschläge für eine einvernehmliche Lösung machen und nötigenfalls eine schriftliche Empfehlung zu Händen der zuständigen Behörde erlassen.

³Die Wahl der Ombudsperson auf Mandatsbasis erfolgt durch das Stadtparlament auf Bericht und Antrag des Stadtrats.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 61

*Aufhebung
bisherigen
Rechts und
Inkrafttreten* ¹Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Rapperswil-Jona vom 1. Mai 2005 aufgehoben.

²Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Bürgerschaft und nach der Genehmigung durch das Departement des Innern auf 1. Januar 2025 in Kraft.

Rapperswil-Jona, 5. Dezember 2022

Stadtrat Rapperswil-Jona

Stadtpräsident
Martin Stöckling

Stadtschreiber
Reto Rudolf

Finanzbefugnisse

Beträge in Schweizer Franken
Der Begriff "bis" ist als einschliesslich zu verstehen.

Anhang 1 GO

Gegenstand	Stadtrat abschliessend	Budget	Stadtparlament (abschliessend)	Stadtparlament (unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums) ¹	Bürgerschaft (obligatorisches Referendum)
A. Investitionsrechnung					
1. Einmalige neue Ausgaben					
1.1 Ausgaben für Wettbewerbe und Projektierungen	---	bis 200'000 je Fall	---	über 200'000 bis 1'000'000 je Fall	über 1'000'000 je Fall
1.2 Übrige Investitionsausgaben	---	bis 2'000'000 je Fall	---	über 2'000'000 bis 8'000'000 je Fall	über 8'000'000 je Fall
B. Erfolgsrechnung					
2. Vorhersehbare neue Ausgaben					
2.1 einmalige neue Ausgaben	---	bis 500'000 je Fall	---	über 500'000 je Fall	---
2.2 während mindestens zehn Jahren jährlich wiederkehrende neue Ausgaben	---	bis 100'000 je Fall	---	über 100'000 bis 800'000 je Fall	über 800'000 je Fall
C. Unvorhersehbare neue Ausgaben					
3.1 einmalige neue Ausgaben (Investitionen und Erfolgsrechnung)	bis 200'000 je Fall und 1'500'000 je Jahr	---	bis 1'500'000 je Fall, soweit nicht der Stadtrat abschliessend zuständig ist.	über 1'500'000 bis 5'000'000 je Fall	über 5'000'000 je Fall
3.2 während mindestens zehn Jahren jährlich wiederkehrende neue Ausgaben	bis 50'000 je Fall und Jahr	---	bis 150'000 je Fall, soweit nicht der Stadtrat abschliessend zuständig ist.	über 150'000 bis 500'000 je Fall	über 500'000 je Fall
D. Nachtragskredite					
4.1 teuerungsbedingte abschliessend	abschliessend	---	---	---	---
4.2 nicht teuerungsbedingte (Investitionsrechnung)	bis 15 % des ursprünglichen Kredits, höchstens bis 500'000 je Fall	---	soweit nicht der Stadtrat abschliessend zuständig ist, höchstens bis 2'000'000 je Fall	über 2'000'000 je Fall	---
4.3 nicht teuerungsbedingte (Erfolgsrechnung)	bis 100'000 je Fall	---	über 100'000 bis 500'000 je Fall	über 500'000 je Fall	---
E. Grundstücke					
5.1 Erwerb (Kaufpreis)	bis 3'000'000 je Fall	---	über 3'000'000 bis 5'000'000 je Fall	über 5'000'000 bis 8'000'000 je Fall	über 8'000'000 je Fall
5.2 Veräusserung und Begründung von Baurechten (amtlicher Verkehrswert oder Anlagekosten)	bis 2'000'000 je Fall	---	über 2'000'000 bis 3'000'000 je Fall	über 3'000'000 bis 8'000'000 je Fall	über 8'000'000 je Fall

¹ Antragstellung in Form eines Gutachtens